

Vnd nit allein jehunde beclagter massen / sonder in all ander besser vnd beständiger weeg / bitten die Anwälld inen in oberster geschicht/reche vnd gerechtigkeit mit zuehaltende. E. J. G. gnaden / vnd gunst. Nichterlich ampt hierinn dienstlich anrueffend.

Mit vörbehaltung aller Nothurfft  
Rechtens.

### NOTATIO.

**E**X hisce, ut & proximè sequenti Documento patescit, notorium, & omnibus in confesso fuisse, quod Monasterio Albenfi criminalis jurisdictionis, vnd der Bluebann/ cum omnibus suis accessoriis, & pertinentiis, in præfecturâ Tertingenfi, competierit. Nam sanè tum temporis solummodò quæstio erit, an sumptus, in executione ejusmodi criminalis jurisdictionis, debeant præstari. Qua de re, zwischen den Herrschafften/ vnd Eensbaren Vnderthonen/ quandoque controverti solet. Besold. Consilio. 36. Extabantque Tertingæ nostrâ adhuc memoriâ, realiter criminalis Jurisdictionis signa. Imò bey dem Kloster selbstē / ward vor Zeiten ein Hochgericht: daher, der Ort, noch der Salgenberg genennet wirdt.

### XLI.

#### Articuli Probatoriales:

Terdingen

contra

Herrzen = Alb

In p°. Commis. ad perpet. rei memor.

A.C. 1532.

**W**

Nachfolgende beweyf artickhell Ybergebennd die  
Anwâlde / Schultheiß / Gerichte vnnnd Gemeinde zue  
Der

Derdingen gegen vnd wider den Ehrwürdigen mein gnedigen herren von herzenalb / mit vnderthentigem vitch / Ertlich zeügen / so alter vnd franchheit halber / vor Rechtlicher erkännter fundtschafft mit thod abgonn möcheend / So sie Anwält bestimmen werden / zuverhörend / doch so wollen sie Anwält nit mer dan Inen vnd Inen Principaln zu Sig. des Rechtsens. nott. vnd bewisen wtrd / articuliert haben.

Erstliches sagend sie anwält war sein / vnd hoffend zu erwisen / das gemelter Prælat alle hohe. vnd nidere. Oberkeit zu Derdingen hat.

Zum Andern das all Malefis vnd ander Burgerlich krauffwürdig sachen daselbs / In seiner Erwürd vnd Irs Gottshaus Namen peinlich gestraufft / oder nach gestalle der verhandlung an gelt gebieft / vnd dieselbigen gellstraffen seiner Erwürd geracht werden.

Zum Dritten das vngewertlich vor fünfzig Jahren zu Derdingen sich Malefis händel zugerragen / die vff das Gottshaus Herzenalb kosten / one deren vonn. Derdingen nachtheil gestraufft worden.

Zum Vierten das sich innerhalb Acht Jahren vngewertlich versteigt das Thoman Zimmerman zu Derdingen sesshafte peinlich gefranzt / desgleichen onn lang hernach Martin Schäfer vnd sein Hausfrau auch zu Derdingen. wonhafft mit Kutten außgeschlagen worden.

Zum Fünfften das er vor vier Jaren vngewertlich Paulin von Ochsenbach zu Derdingen gfenngtlich angenommen gen. Bahningen geführt / vnd daselbs mit dem Rad gericht worden.

Zum Sechsten das obangeseigt vier personen gehörter massen vff gemelts Gottshaus. Costen gestrauffet worden / one das die von Derdingen aintchen pfenning daran geracht.

Zum Sibenden das der Prælat zu Müllpron die Malefis sachen / so sich in seiner Ehrwür. Oberkeit zurragend / In Irem Costen allein vnderhaltend / one das dieselbigen vnderthonen aintchen pfenning daran rachtende.

Zum Achren das von sollichem allem zu Derdingen ein gemainer Laimb / Ruff / vnd geschrey ist.